



- PLANZEICHEN**
- Art der baulichen Nutzung**
- Sondergebiet
 - Zeltplatz
 - Hütte für die Aufbewahrung und Ausgabe von Spielgeräten
- Maß der baulichen Nutzung**
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Bauweise Baulinien Baugrenzen**
- Baulinie
 - Baugrenze
- Flächen für den Verkehr**
- Straßenverkehrsfläche
 - Öffentliche Parkfläche
 - Einstellung der Straßenverkehrsfläche (unverbindliche Darstellung)
 - Private Verkehrsflächen im Sondergebiet
 - Wanderweg
 - SPIELFLÄCHEN
 - Flächen für Freispielspiele
- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen**
- Umformerstation
 - Pumpwerk
- Grünflächen**
- Grünfläche zu Rekultivieren
 - Spielplatz
 - Grünfläche
 - Badeplatz
 - Parkanlage
 - SPIELFLÄCHEN
 - Flächen für Freispielspiele
- Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft**
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**
- Wasserflächen
- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**
- Überbaubare Grundstücksfläche
 - Stellflächen für Wohnwagen und Zelte
 - Sichtfläche
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Textliche Festsetzungen**
- Inhalt des Campingplatzes dürfen die einzelnen Stellplätze für Wohnwagen und Zelte 120 m nicht unterschreiten.
 - Im Sondergebiet Campingplatz sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14.1 BauNVO nicht zulässig. Diejenigen sind, die gem. § 23 Abs. 5, BauNVO bauliche Anlagen, auch wenn sie nach NBauVO in den Abstandsflächen zulässig sind, ausgenommen. Zu den Nebenanlagen gehören auch genehmigungsfähige Baumabstände nach § 69 NBauVO. Ausgenommen sind die Einbauten der Campingplätze und der Standplätze. Die Entfernung der Standplätze untereinander und untereinander bestehende Gänge sind unzulässig.
 - Der Abstand zur nächsten Staatsstraße muß mindestens 3 m betragen. Der Zwischenraum ist mit standortgerechten Gehäusen zu bepflanzen.
 - Innerhalb des Sondergebietes Campingplatz sind auf den überbaubaren Flächen nur die für die Versorgung des Campingplatzes notwendigen Sanitärgebäude sowie ein Wirtschaftsgebäude mit Pflanzbehälter zulässig.
 - Standplätze für Wohnwagen und Zelte dürfen nur im Bereich der dafür ausgewiesenen Stellflächen eingerichtet werden.
 - In den überbaubaren Flächen des Sondergebietes „Badehotel“ sind nur Restaurationsbetrieb, Café, Pflanzbehälter, Kiosk, Toiletten- und technische Einrichtungen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind keine Gebäude, auch nicht Garagen und genehmigungsfähige Baumabstände nach § 69 NBauVO zulässig.
 - Im Planungsbereich sind mit Ausnahme des Campingplatzes die vorhandenen Bäume und Sträucher gem. § 9 Abs. 1 (15) BBauG zu erhalten. Zusätzlich ist auf den Rekultivierungsflächen die beschädigte Waldboden durch Anpflanzung von Sträuchern und Herstellen einer Grasnarbe zu erneuern. Auf den Grundflächen des Campingplatzes sind standortgerechte Gehäuser zu pflanzen.

NEUSTADT
ORTSTEIL MARDORF
 Regierungsbezirk Hannover Landkreis Hannover

Bebauungsplan Nr. 206
Campingplatz Weißer Berg
 Maßstab 1:1000

TEILWEISE ERSETZT DURCH 206 I.V.A. UND 2.V.A. UND 209

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan
 (Anlageblatt des Regierungsbezirk Hannover 1970 S. 23)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Längsschnitts und weisen die städtebaulich-baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig (Stand vom August 1974) dar.
 Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Dreieckigkeit ist einwandfrei möglich.
 Neustadt o. Rode, den 13. 12. 1974

(I. S.)
 Herr Ober-Rat
 gez. Oelfke

Der Rat der Stadt Neustadt hat in seiner Sitzung am 5. 9. 1974 über den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 21. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 20. 9. 1974 ertüchtigt durch Tageszeitung bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 30. 9. 1974 öffentlich ausgelegt.
 Neustadt, den 17. 12. 1974

(I. S.)
 Der Stadtdirektor
 i. V.
 gez. Feldmann

Der Rat der Stadt Neustadt hat in seiner Sitzung vom 7. 11. 1974 über den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 21. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 30. 10. 1975 ertüchtigt durch Tageszeitung bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 30. 10. 1975 öffentlich ausgelegt.
 Hannover, den 30. 10. 1975

(I. S.)
 Der Regierungspräsident
 in Hannover
 im Auftrag
 gez. Reinhold

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Großraum Hannover
 Hannover, den 5. 9. 1974

Der Rat der Stadt Neustadt hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 7. 11. 1974 nach Prüfung der festgemachten vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Sitzung beschlossen.
 Neustadt, den

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 26. 8. 1976 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
 Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt- und Gemeindeverwaltung ab 26. 8. 1976 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
 Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Hannover den 5. 9. 1974

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
GROSSRAUM HANNOVER
 Öffentlich-rechtliche Körperschaft
 Der Verbandsdirektor
 im Auftrage
 H. K. H. H.